

Zur Aufbewahrung von Wertsachen und Urkunden vermietet die UniCredit Bank Austria AG (folgend "Kreditinstitut") verschließbare Safes zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Safemietvertrag

Die Vermietung eines Safes kommt mit Unterfertigung eines Safemietvertrages durch einen Mieter und Übergabe der Safeschlüssel und Chip mit Zutrittscode (folgend „Code“) vom Kreditinstitut an den Mieter zustande. Der Mieter hat bei Abschluss des Safemietvertrages seine Identität nachzuweisen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

2. Zutritts- und Verfügungsberechtigung

Zum Safezutritt und Verfügungen über den Safeinhalt ist lediglich der Mieter berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht erteilt wurde; sie haben ihre Identität und ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Eine Vollmacht muss den Safe, auf welchen sie sich bezieht, eindeutig bezeichnen und darf insbesondere keine einschränkenden Anweisungen (etwa die Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Gegenstände aus dem Safe) enthalten.

Die Übertragung von Chip und Code an Dritte ist unzulässig.

2.1. Zutritt zum Safe

Der Zutritt zum Safe erfolgt unter Benützung der Schlüssels und des Codes. Die Bedienungsanleitung zu einem Nonstop-Safe ist einzuhalten.

2.2. Chip und Code/Verlust

Der Mieter ist verpflichtet, den Chip sorgfältig und getrennt von allfälligen Aufzeichnungen über den Code aufzubewahren, den Code geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Code darf nicht auf dem Chip, dem Schlüssel oder sonst Dritten zugänglicher Art und Weise notiert werden.

3. Gemeinschaftssafe

3.1. Ein Safe kann auch von mehreren Personen gemeinsam gemietet werden (folgend „Gemeinschaftssafe“). Änderungen des Safemietvertrages, insbesondere die Erteilung einer Vollmacht, können nur von allen Mietern gemeinsam vorgenommen werden. Widerruft auch nur ein Mieter eine erteilte Vollmacht, so erlischt diese. Eine zu einem Gemeinschaftssafe erteilte Vollmacht bleibt im Falle des Ablebens eines oder mehrerer Mieter bestehen, wenn das Mietverhältnis noch mit mindestens einem Mieter fortgesetzt wird.

Für Verpflichtungen aus dem Safemietvertrag haften alle Mieter eines Gemeinschaftssafes zur ungeteilten Hand.

3.2. Wurde nicht ausdrücklich Anderes vereinbart, so ist jeder Mieter einzeln zutritts- und verfügungsberechtigt.

4. Unterschriftsproben

Der/Die Mieter und allfällige Zutrittsberechtigte haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen.

5. Zutrittsmöglichkeit

Die Selbstbedienungssafeanlage ist je nach Anlage bis zu täglich 24 Stunden benutzbar.

6. Ableben des Mieters

Sobald das Kreditinstitut vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt, wird es den Zutritt zum Safe nur auf Grund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder einer Einantwortungsurkunde gestatten. Die Zutrittsberechtigung eines einzelzutrittsberechtigten Mieters bei Gemeinschaftssafes wird durch diese Regelung nicht berührt.

7. Mietdauer/ Kündigung

7.1. Mietdauer

Der Safemietvertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für eine Dauer von 6 Monaten, geschlossen.

7.2 Kündigung durch den Mieter

7.2.1. Der Safemietvertrag kann vom Mieter zum Ende jedes Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

7.2.2. Kündigung eines Gemeinschaftssafes

Bei einem Gemeinschaftssafe ist jeder Mieter einzeln zur Kündigung berechtigt, sofern er sämtliche Safeschlüssel an das Kreditinstitut aushändigt.

7.3. Kündigung durch das Kreditinstitut

7.3.1. Ordentliche Kündigung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Safemietvertrag zum Ende jedes Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.

7.3.2. Bei der Kündigung eines Safemietvertrages zu einem Gemeinschaftssafe durch das Kreditinstitut ist jeder Mieter empfangsbevollmächtigt.

7.4. Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen ist der Mieter und (insbesondere bei wesentlichen Verstößen gegen diese Bedingungen) das Kreditinstitut jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung berechtigt.

8. Mietentgelt

8.1. Die Höhe des Mietentgeltes richtet sich nach der Größe des Safes. Es wird bei Abschluss des Safemietvertrages vereinbart und ist im voraus und mindestens jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu entrichten; bei Vertragsabschluss ist zusätzlich der nach Monaten berechnete Mietenanteil für das laufende Kalenderhalbjahr zu leisten, wobei ein begonnener Monat als voll gezählt wird.

8.2. Allfällige bereits geleistete Mietentgelte für die dem Kündigungstermin folgenden Kalenderhalbjahre werden dem Mieter retourniert. Darüber hinaus erfolgt keine (anteilige) Refundierung von Mietentgelten.

9. Mietentgeltänderungsklausel

9.1. Das Kreditinstitut kann – vorbehaltlich des Punktes 9.2. - gegenüber Unternehmern das Mietentgelt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern.

9.2. Ist der Mieter ein Verbraucher kann das Mietentgelt gemäß einer im Vertrag oder im Preisaushang im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vereinbarung dieser Bestimmung enthaltenen Anpassungsklausel geändert werden.

10. Verschluss, Schlüssel

10.1. Das Safe steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss des Kreditinstituts, sodass es nur von beiden gemeinsam geöffnet und geschlossen werden kann. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluss des Safes zu sorgen.

10.2. Dem Mieter werden die zum Safe gehörigen Schlüssel ausgehändigt, für deren sorgfältige Verwahrung er Sorge trägt.

10.3. Schlüsselverlust
Den Verlust auch nur eines Schlüssels hat der Mieter dem Kreditinstitut umgehend schriftlich anzuzeigen. Dieses veranlasst daraufhin das Öffnen des Schlosses und dessen Austausch. Für alle Kosten und Schäden, die durch die Unterlassung der sofortigen Anzeige des Verlustes eines Schlüssels, das Anfertigen eines neuen Schlüssels, den Austausch des Schlosses oder gewaltsames Öffnen des Schlosses entstehen, hat der Mieter aufzukommen.

11. Pflichten des Mieters bei Vertragsende

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Schlüssel sowie die Chips dem Kreditinstitut zu retournieren. Werden die Safeschlüssel in beschädigtem Zustand zurückgestellt, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Austausch des Schlosses und der Schlüssel auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Ebenso trägt der Mieter die Kosten für die Behebung von ihm verursachten Schäden am oder im Safe bzw. der Safeanlage.

12. Safeöffnung durch das Kreditinstitut

Kommt der Mieter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung des Kreditinstituts zur Rückgabe der Schlüssel und zur Begleichung rückständiger Ansprüche des Kreditinstituts aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen 2 Wochen nach, ist das Kreditinstitut berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Safe auf Kosten des Mieters vor mindestens zwei Mitarbeitern des Kreditinstituts, welche als Zeugen beizuziehen sind, oder in Anwesenheit eines Notars öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (bei Sparbüchern insbesondere

durch Kündigung und Einziehung der Forderung) zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Nicht veräußerte Gegenstände sowie einen etwa verbleibenden Überschuss wird das Kreditinstitut anderweitig gesichert aufbewahren oder zur gerichtlichen Verwahrung übergeben. Das Recht zum gewaltsamen Öffnen des Safes auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Inhalt des Safes besteht auch dann, wenn infolge von vom Willen des Mieters unabhängigen Gründen die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können.

13. Kautions

Das Kreditinstitut ist berechtigt, eine Kautions zu verlangen, deren Höhe gesondert zu vereinbaren ist.

14. Sicherheitsvorschriften

Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben sich im Interesse der Sicherheit den Anordnungen des Kreditinstituts und deren Mitarbeitern zu fügen.

15. Haftung des Kreditinstituts

Das Kreditinstitut sorgt für die Erhaltung des Safes und der Safeanlage in brauchbarem Zustand und wird vor allem bei der Sicherung des Safes die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt aufwenden. Das Kreditinstitut haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Schaden bis zu einem Betrag von EUR 3.633,64 für jedes Safe und darüber hinaus nur, soweit es grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten hat. Es steht dem Mieter frei, eine über diesen Betrag hinausgehende Versicherung abzuschließen. Das Kreditinstitut haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, behördliche Verfügungen oder die Einwirkung Dritter entstanden sind, auch nicht für inneren Verderb der im Safe verwahrten Gegenstände.

16. Safeinhalt/Haftung des Mieters

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich aus dem im Safe verwahrten Inhalt keine die Umgebung schädigenden Einflüsse (Feuchtigkeit, Bakterien, Motten, Strahlung jeglicher Art usw.) ergeben können. Insbesondere ist die Verwahrung von feuer- oder sonst gefährlichen sowie Geruch verbreitenden Sachen nicht gestattet. Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Safes entstehenden Schaden, auch dann, wenn er die gefährliche und schädigende Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat. Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht in den Inhalt des Safes insoweit zu begehren, als es ihm zur Sicherstellung vorstehender Bestimmungen erforderlich erscheint.

17. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Jeder Mieter hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden

Änderungen der Anschrift nicht bekannt gegeben, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

18. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

19. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen durch das Kreditinstitut werden dem Mieter schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Das Kreditinstitut wird den Mieter in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zur Änderung gilt.